



Beratungsgegenstand:

Redaktionelle Änderung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes "Almstorfer Moor" durch Neuverordnung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

03.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

16.03.2021

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

24.03.2021

Ö

Sachverhalt:

Der Sachverhalt zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Almstorfer Moor“ durch Neuverordnung wurde bereits in den Gremien im IV. Quartal 2020 vorgestellt und beschlossen (siehe Beratungsvorlage VO/2020/222-1). Mit Erlass vom 15.02.2021 hat das Nds. Umweltministerium die unteren Naturschutzbehörden angewiesen, bestimmte Berichtigungen an den Verordnungstexten vorzunehmen. Für die Verordnung über das NSG „Almstorfer Moor“ wird daher folgende Anpassung vorgenommen:

Es erfolgt ein Hinweis auf eine berichtigte Fassung des NJagdG.

Darüber hinaus wurde am 11. November 2020 das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz und Waldrecht beschlossen, welches jedoch erst am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Durch die Einfügung neuer Absätze im Gesetz ist die redaktionelle Anpassung folgender Verweise erforderlich:

In § 4 Absatz 8 der NSG-VO wird der Verweis auf § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG durch einen Verweis auf § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG ersetzt.

In § 8 Absatz 2 der NSG-VO wird der Verweis auf § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG durch einen Verweis auf § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG ersetzt.

Die daraus resultierenden Änderungen können der Anlage 1 entnommen werden. Anlage 2 ist die zum Beschluss vorgeschlagene korrigierte Fassung des Verordnungstextes. Anlage 3 ist die unveränderte Kartenanlage zur Verordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die redaktionellen Änderungen zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Almstorfer Moor“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 2 zur Vorlage) einschließlich der maßgeblichen Karte (Anlage 3 zur Vorlage) zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 – Verordnungsentwurf im Änderungsmodus NSG Almstorfer Moor

Anlage 2 – Verordnungsentwurf NSG Almstorfer Moor

Anlage 3 – Maßgebliche Karte NSG Almstorfer Moorl

Dr. Blume

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 **der Verordnung** vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), **Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26**) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ vom 15.02.1987 wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Osteide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Strothe und Almstorf und liegt in der Gemeinde Himbergen, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen. Es grenzt abschnittsweise an das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ an.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um ein Moorgebiet mit einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen, mit zeitweilig überstauten Grünlandflächen sowie einem extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwald im Westen. Es ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdeter Amphibienarten.
- (4) Die Lage und die Grenze des NSG ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Himbergen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von rd. 12 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

1. der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), sowie gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des lichten Erlen- und Weidenbruchwaldes im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen,
 3. der natürlichen oder naturnahen feuchten Lebensräume, die durch hohe Grundwasserstände gespeist werden sowie der naturnahen, fischfreien Stillgewässer,
 4. der zeitweilig überstauten Grünlandflächen,
 5. des extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwaldes im Westen des NSG,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Kranich (*Grus grus*) und zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Almstorfer Moores“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

1. Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen gehölzbestandenen Geländeerhöhungen und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

2. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und fortwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG „Almstorfer Moor“ alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Pflanzen zu entnehmen sowie wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
8. Gehölze außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Sonderkulturen anzulegen,
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.

Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

14. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
 15. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 16. neue Wege anzulegen,
 17. bauliche Anlagen zu errichten,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke und durch deren Beauftragte sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 4. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 5. die Beseitigung invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 6. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die

- Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung des am Nordrand des Gebietes verlaufenden Grabens unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Durchführung der Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - b) eine Gehölzentfernung am Graben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - d) die Entschlammung des Grabens mittels Grabenlöffel ist nur bei Verlandung und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
 9. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Entwässerungsgraben am Nordrand des Gebietes, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 10. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
2. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Ackerfläche einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben
 - a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) einschließlich der Umwandlung in Grünland und der anschließenden Nutzung gemäß der Nummern 1 und 3,

3. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Grünlandfläche (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne den Einsatz von Dünger und Kalk in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - e) ohne Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - f) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat unter Beachtung von lit. e),
 - g) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden, ausgenommen auf Flächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer inklusive ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - h) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 - i) einschließlich der Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder einer maximal zweimaligen Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachbeweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - j) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; eine Düngung ist vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - k) einschließlich Kalkung in der Zeit vom 30. September bis 31. Januar eines jeden Jahres,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellter Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - m) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
 1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushaltes stattfindet,

2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha Größe erfolgt,
 5. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 6. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) unterbleibt,
 7. eine natürliche Verjüngung erfolgt oder die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten stattfindet,
 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche unterbleibt,
 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen hiervon sind Flächen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern ist untersagt,
 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. das Anlegen von Kirrungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Abstand von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer ist untersagt,
 4. die Errichtung sonstiger jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und bis 65 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
 - die Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 97 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Almstorfer Moor" in der Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen, vom 2. Februar 1987 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 4 vom 15.02.1987, Seite 39) wird aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2021

Az. 66 V – 415.33.0

Landkreis Uelzen
-als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ vom 15.02.1987 wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Strothe und Almstorf und liegt in der Gemeinde Himbergen, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen. Es grenzt abschnittsweise an das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ an.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um ein Mooregebiet mit einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen, mit zeitweilig überstauten Grünlandflächen sowie einem extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwald im Westen. Es ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdeter Amphibienarten.
- (4) Die Lage und die Grenze des NSG ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Himbergen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von rd. 12 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

1. der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), sowie gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des lichten Erlen- und Weidenbruchwaldes im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen,
 3. der natürlichen oder naturnahen feuchten Lebensräume, die durch hohe Grundwasserstände gespeist werden sowie der naturnahen, fischfreien Stillgewässer,
 4. der zeitweilig überstauten Grünlandflächen,
 5. des extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwaldes im Westen des NSG,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Kranich (*Grus grus*) und zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Almstorfer Moores“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

1. Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen gehölzbestandenen Geländeerhöhungen und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

2. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und fortwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG „Almstorfer Moor“ alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Pflanzen zu entnehmen sowie wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
8. Gehölze außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Sonderkulturen anzulegen,
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.

Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

14. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
 15. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 16. neue Wege anzulegen,
 17. bauliche Anlagen zu errichten,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke und durch deren Beauftragte sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 4. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 5. die Beseitigung invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 6. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die

- Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung des am Nordrand des Gebietes verlaufenden Grabens unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Durchführung der Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - b) eine Gehölzentfernung am Graben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - d) die Entschlammung des Grabens mittels Grabenlöffel ist nur bei Verlandung und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
 9. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Entwässerungsgraben am Nordrand des Gebietes, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 10. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
2. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Ackerfläche einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben
 - a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) einschließlich der Umwandlung in Grünland und der anschließenden Nutzung gemäß der Nummern 1 und 3,

3. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Grünlandfläche (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne den Einsatz von Dünger und Kalk in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - e) ohne Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - f) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat unter Beachtung von lit. e),
 - g) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden, ausgenommen auf Flächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer inklusive ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - h) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 - i) einschließlich der Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder einer maximal zweimaligen Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachbeweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - j) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; eine Düngung ist vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - k) einschließlich Kalkung in der Zeit vom 30. September bis 31. Januar eines jeden Jahres,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellter Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - m) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
 1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushaltes stattfindet,

2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha Größe erfolgt,
 5. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 6. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) unterbleibt,
 7. eine natürliche Verjüngung erfolgt oder die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten stattfindet,
 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche unterbleibt,
 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen hiervon sind Flächen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern ist untersagt,
 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. das Anlegen von Kirrungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Abstand von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer ist untersagt,
 4. die Errichtung sonstiger jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
 - die Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Almstorfer Moor" in der Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen, vom 2. Februar 1987 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 4 vom 15.02.1987, Seite 39) wird aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2021

Az. 66 V – 415.33.0

Landkreis Uelzen
-als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

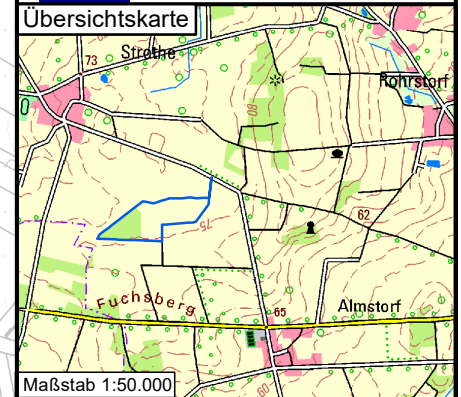


Landkreis Uelzen

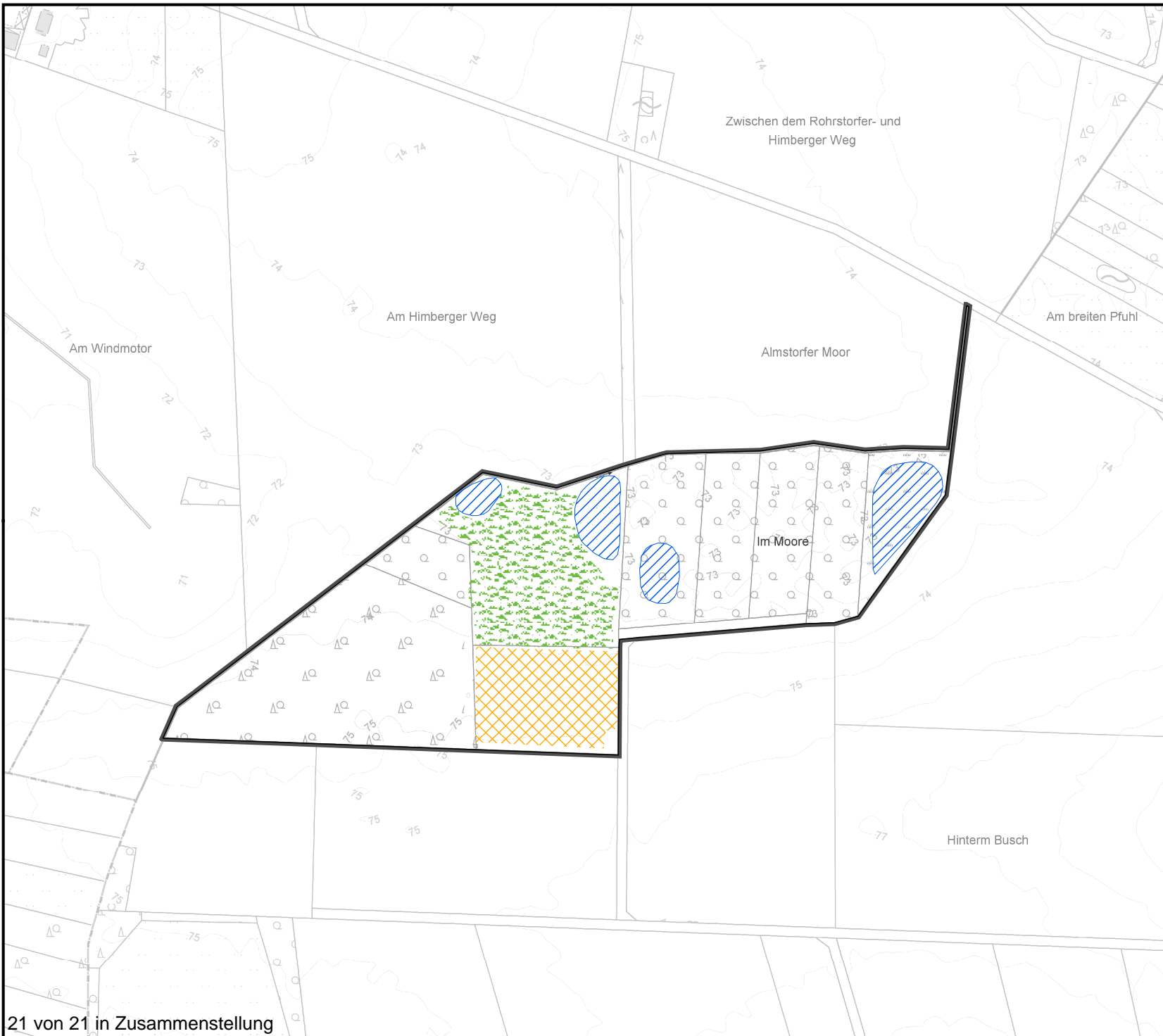
Der Landrat

Naturschutzgebiet
"Almstorfer Moor"

Übersichtskarte



Maßstab 1:50.000



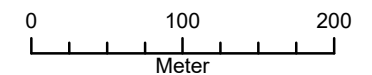
Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite der Linie)
- Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e und g
- Ackernutzung gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2
- Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3

Maßstab: 1:5.000

Format: A4

Datum: 17.11.2020



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018

